

RS OGH 1991/12/3 4Ob566/91, 4Ob147/97i, 5Ob113/17d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1991

Norm

ABGB §914 IIIa

Rechtssatz

Der vereinbarte Ausschluß einer Verminderung des Unterhaltungsanspruches und einer Klage auf Herabsetzung der Unterhaltungspflicht "bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze" des derzeit einkommenslosen Unterhaltsberechtigten kann mangels einer ausdrücklich gegenteiligen übereinstimmenden Parteienabsicht unter verständigen Unterhaltsvertragspartnern nur dahin verstanden werden, daß diese "Einkommensgrenze" bei Schwellwert ist, bis zu welchem der Unterhaltsanspruch unberührt bleibt, bei dessen Überschreiten aber der volle Betrag des Eigeneinkommens des Unterhaltsberechtigten und nicht nur der die "Einkommensgrenze" übersteigende Teil bei der Neubemessung des Unterhaltungsanspruches zu berücksichtigen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 566/91
Entscheidungstext OGH 03.12.1991 4 Ob 566/91
- 4 Ob 147/97i
Entscheidungstext OGH 27.05.1997 4 Ob 147/97i
- 5 Ob 113/17d
Entscheidungstext OGH 13.02.2018 5 Ob 113/17d
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0017759

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at